

richtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote;
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben;
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler;
4. für den Gemeinsamen Unterricht und für Integrative Lerngruppen;
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen;
6. für die Ganztagsförderung in Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl.

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule;
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind;
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungstunden.

(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses.

(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen in der Regel für Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Förderschulen und Schulen für Kranke zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung zuweisen.“

6. In § 11 wird das Wort „zweijährigen“ durch die Wörter „18 Monate dauernden“ ersetzt.
7. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2013

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2013 S. 245

29

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011

Vom 16. Mai 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011

Artikel 1

Änderung des Zensusgesetzes 2011 – Ausführungsgesetz NRW

Das Zensusgesetz 2011 – Ausführungsgesetz NRW vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 554) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden nach Satz 1 erfolgt durch Verwaltungsakt gegenüber jeder Gemeinde. Ein Rechtsbehelf hiergegen hat keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich für den Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
und für die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
Ute Schäfer

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
zugleich für den Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Dr. Angelica Schwall-Düren

– GV. NRW. 2013 S. 247

301

**Verordnung
über die elektronische Registerführung
und die Zuständigkeit der Amtsgerichte
in Nordrhein-Westfalen
in Registersachen
(Registerverordnung
Amtsgerichte – RegisterVO)
Vom 8. Mai 2013**

Auf Grund

1. der §§ 8 a Absatz 2 und 9 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGL. I S. 219), von denen § 8 a Absatz 2 zuletzt durch Artikel 69 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 9 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist,
2. des § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),
3. der §§ 14 Absatz 4, 376 Absatz 2 Satz 1 und 387 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),
4. des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026),
5. § 55 a Absatz 1 und § 79 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)
6. des § 23 d des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der durch Artikel 22 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) eingefügt wurde,

jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), wird verordnet:

**Teil 1
Zuständigkeitsregelung**

**§ 1
Führung der Register**

(1) Die Führung des Handels-, des Genossenschafts- und des Vereinsregisters sowie die Verfahren nach § 375 Nummer 1, 3 bis 14 und 16 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 266), werden den in der **Anlage** zu dieser Verordnung genannten Gerichten für die jeweils aufgeführten Amtsgerichtsbezirke übertragen.

(2) Die Führung des Partnerschaftsregisters für alle Amtsgerichtsbezirke in Nordrhein-Westfalen wird dem Amtsgericht Essen übertragen.

**§ 2
Übermittlung von Daten des elektronisch geführten
Registers an andere Amtsgerichte**

Die Daten der bei den Amtsgerichten in elektronischer Form geführten Register können an andere Amtsgerichte übermittelt werden.

**§ 3
Einsicht und Erteilung von Ausdrucken**

Die nach § 2 übermittelten Daten werden zur Erleichterung des Rechtsverkehrs bei diesen Amtsgerichten zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten.

**Teil 2
Elektronische Registerführung**

**§ 4
Elektronische Führung der Register**

Das Handels-, das Genossenschafts-, das Vereins- und das Partnerschaftsregister sowie die zu ihrer Führung erforderlichen Verzeichnisse werden elektronisch geführt.

**§ 5
Ersatzregister**

(1) Ist die Vornahme von Eintragungen in das elektronisch geführte Register nicht nur vorübergehend nicht möglich und wird der Geschäftsbetrieb dadurch erheblich beeinträchtigt, so sollen in der Regel Eintragungen ohne Vergabe einer neuen Nummer in einem Ersatzregister in Papierform vorgenommen werden. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, trifft der Vorstand des Gerichts.

(2) Nach Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit sind die Eintragungen unverzüglich in das elektronisch geführte Register zu übernehmen. Erst nach der Übernahme darf die elektronische Einsicht in das Registerblatt gestattet werden.

**Teil 3
Elektronische Einreichung von Schriftstücken**

**§ 6
Anmeldung und Einreichung von Schriftstücken
in elektronischer Form**

Bei den in § 1 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung aufgeführten Amtsgerichten erfolgt die Anmeldung zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie die Einreichung der Dokumente im Sinne des § 12 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches elektronisch (elektronische Dokumente). Anmeldungen zum Vereinsregister und deren Anlagen können als elektronische Dokumente eingereicht werden.